

15.12.2021

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitgliedsstädte StNRW
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirates „Kommunalabgaben und Steuern“

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Kontakt

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.42.00 D

Dokumenten-Nr.
T 2272

Abgabenbezogene Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Kurzüberblick: Die Finanzverwaltung hat mit zwei aktuellen Anwendungsschreiben die bisherigen steuerlichen Verfahrenserleichterungen für Unternehmen verlängert, die unmittelbar und in erheblicher Weise durch die Coronapandemie negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Die Schreiben der Finanzverwaltung sind nicht bindend für die Administration der Gewerbesteuer durch die städtischen und gemeindlichen Steuerämter. Der Beirat für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages hat sich in einer Sondersitzung am 10. Dezember 2021 mit den Schreiben befasst. Der Beirat hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, neue Stundungsanträge bis auf Weiteres grundsätzlich einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat mit zwei aktuellen Anwendungsschreiben die bisherigen steuerlichen Verfahrenserleichterungen für Unternehmen verlängert, die unmittelbar und in erheblicher Weise durch die Coronapandemie negativ wirtschaftlich betroffen sind:

- **BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021**, Az. IV A 3 - S 0336/20/10001 :045: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen (**Anlage 1**).
- **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Dezember 2021** zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus - COVID-19/SARS-CoV-2 (**Anlage 2**).

Die Schreiben der Finanzverwaltung binden nur die Finanzämter. Sie sind nicht bindend für die Administration der Gewerbesteuer durch die städtischen und gemeindlichen Steuerämter.

Der Beirat für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages hat sich in einer Sondersitzung am 10. Dezember 2021 mit den Schreiben der Finanzverwaltung sowie mit der Frage befasst, ob der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedern eine analoge Anwendung der Schreiben der Finanzverwaltung empfehlen soll. Der Beirat hat sich einhellig gegen eine solche pauschale Empfehlung ausgesprochen.

Aufgrund der aktuellen Fallzahlenentwicklung bei Stundungsanträgen und mit Blick auf eine zunehmende Anzahl von Stundungsanträgen, die sich nicht ausschließlich auf Corona-bedingte Liquiditätseinschränkungen zurückführen lassen, hat sich eine Mehrheit der Beiratsmitglieder dafür ausgesprochen, über neue Stundungsanträge bis auf Weiteres auf Grundlage von Einzelfallprüfungen zu entscheiden. Verfahrenserleichterung im Sinne der oben aufgeführten Schreiben (insb. Verzicht auf Nachweis der aktuellen Finanzsituation im Einzelnen bei unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen, Verzicht auf Erhebung von Stundungszinsen) sollen bis auf Weiteres nur auf Basis von Einzelfallprüfungen gewährt werden. Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist eine Berücksichtigung der Regelungen der Finanzverwaltung angezeigt.

Die Hauptgeschäftsstelle wird mit Unterstützung des Beirats die aktuelle Fallzahlenentwicklung weiter beobachten und die Empfehlungen gegebenenfalls fortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Stefan Ronnecker

Anlagen



Dr. Hans-Ulrich Misera
Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4385
FAX +49 (0) 30 18 682-884385
E-MAIL IVA3@bmf.bund.de
DATUM 7. Dezember 2021

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2);
Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

BEZUG BMF-Schreiben vom 18. März 2021
- IV A 3 - S 0336/20/10001 :037 -

GZ **IV A 3 - S 0336/20/10001 :045**

DOK **2021/1267982**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes entstehen durch das Coronavirus weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten erneut durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, ergänzend zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 (BStBl I S. 262) Folgendes:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

- 1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Januar 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. März 2022 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
- 1.2 In den Fällen der Ziffer 1.1 können über den 31. März 2022 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

- 1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
- 1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

- 2.1 Wird dem Finanzamt bis zum 31. Januar 2022 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 31. März 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Januar 2022 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2022 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

- 2.2 Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in den Fällen der Ziffer 2.1 eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern längstens bis zum 30. Juni 2022 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.
- 2.3 Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-)Stundung oder Vollstreckungsaufschub außerhalb der Ziffern 1.1 und 1.2 bzw. 2.1. und 2.2 sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen außerhalb der Ziffer 3 gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 30. Juni 2022 hinaus.

Dieses Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 - (BStBl I S. 262) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 18. März 2021 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037 - (BStBl 2021 I S. 337).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - Übersicht - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag
Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 9. Dezember 2021¹

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

¹ Ersetzt die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281) und vom 25. Januar 2021 (BStBl I 2021 S. 151).

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
FM3-G 1460-1/4

Niedersächsisches Finanzministerium
31-G 1460/001-0002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
33/37- G 1460-2/1

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1460 - 7 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen
und Europa des Saarlandes
G 1460-1#001

Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
900-G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33 - G 1460/1/10 - 2021/81587

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42 - G 1460 - 6

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 – S 2706 B - 045

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
G 1460-00000-2020/001-012

Thüringer Finanzministerium
1040-24-G 1498/6